Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/5/10 4Ob304/60

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.05.1960

Norm

UrhG §81
UrhG §88
VerwGesG §2

Rechtssatz

Durch § 31 des Gesamtvertrages AKM - Verband der Konzertlokalbesitzer und aller Veranstalter Österreichs haben die Inhaber gastgewerblicher Betriebe die Haftung für Eingriffe bei von sogenannten Veranstaltungskomitees ohne Rechtspersönlichkeit und dergleichen in ihrem Betrieb bewerkstelligten Veranstaltungen in gleicher Weise übernommen, wie sie ihnen § 88 UrhG für Bedienstete oder Beauftragte auferlegt. Daraus folgt weiter, daß in solchen Fällen der Inhaber des gastgewerblichen Betriebes sich solches Verhalten auch im Sinne des § 81 UrhG zurechnen lassen muß.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 304/60
  Entscheidungstext OGH 10.05.1960 4 Ob 304/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0077359

Dokumentnummer

JJR_19600510_OGH0002_0040OB00304_6000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at